

Kammergericht

Az.: [REDACTED]

AG Schöneberg



Beschluss

In der Familiensache betreffend das minderjährige Kind

[REDACTED] **Klimas**, geboren am [REDACTED]

Verfahrensbeistand:

Dipl.-Soz.Päd. Peter Wagner,
Feldstraße 21 a, 12207 Berlin

Weitere Beteiligte:

Mutter und **Beschwerdeführerin:**

Ingke Klimas, [REDACTED]
[REDACTED] Berlin

Vater und **Beschwerdeführer:**

Mirko Klimas,
[REDACTED] Berlin

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,
Gz.: Klimas ./.. dto. [REDACTED]

zusätzlich:

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Jugendamt,
Beethovenstraße 34 - 38, 12247 Berlin,
[REDACTED]

wegen Beschwerde sonstige Angelegenheiten

hat das Kammergericht - 13. Zivilsenat als Senat für Familiensachen - durch die Vorsitzende
Richterin am Kammergericht Sattler, die Richterin am Kammergericht Dr. Dietrich und den
Richter am Kammergericht Dr. Menne am 13.05.2026 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Vaters wird der Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg (Familiengericht/Rechtspflegerin) vom 15. April 2026 unter Zurückweisung seiner Beschwerde im Übrigen sowie unter Zurückweisung der Beschwerde der Mutter und ihres weitergehenden Auskunftsanspruchs abgeändert und wie folgt neu gefasst:
 - a) Der Vater wird verpflichtet, der Mutter jeweils zum 30. April, 31. August und zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über ■■■■■ Entwicklung im Kindergarten bzw. in der Schule, über seine gesundheitliche Entwicklung, seine außerschulischen Betätigungen und seine soziale Entwicklung sowie ein aktuelles Foto zu übersenden. Der Bericht hat sich hinsichtlich ■■■■■ gesundheitlicher Entwicklung zu folgenden Punkten zu verhalten:
 - Arztbesuche
 - ärztliche Diagnosen
 - ernsthafte Erkrankungen.
 - b) Soweit ■■■■■ die Schule besucht und Schulzeugnisse erhält, sind die jeweils erteilten Zeugnisse dem zeitlich nächsten Bericht in Kopie beizufügen.
 - c) Im Falle einer lebensbedrohlichen Erkrankung hat der Vater die Mutter unverzüglich hiervon zu unterrichten.
 - d) Der Vater ist nicht verpflichtet, in der zu erteilenden Auskunft Namen von Personen, inklusive Freundinnen/Freunden, Vereinen, Ärztinnen oder Ärzten, Lehrerinnen oder Lehrern mitzuteilen. Er ist berechtigt, Namen und Adressen in Dokumenten zu schwärzen.
2. Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Beschwerdeverfahrens haben die Eltern je zur Hälfte zu tragen; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
3. Der Beschwerdewert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt. Hinsichtlich des erstinstanzlichen Verfahrenswerts verbleibt es bei der Wertfestsetzung unter Ziffer 5. des angefochtenen Beschlusses.

Gründe:

I.

Die Eltern des am [REDACTED] geborenen Kindes [REDACTED] Klimas leben getrennt. [REDACTED] lebt im Haushalt des Vaters, dem das Amtsgericht Schöneberg mit Beschluss vom 23. Februar 2026, Az. [REDACTED] die alleinige elterliche Sorge übertragen hat. Die Beschwerde der Mutter gegen diesen Beschluss hat der Senat mit Beschluss vom 30. April 2026, Az. [REDACTED] zurückgewiesen. Über die von der Mutter mit Schreiben vom 6. Mai 2025 erhobene Gehörsrüge hat der Senat noch nicht entschieden. Die Mutter hat keinen Kontakt zu dem Kind. Den Umgang des Kindes mit ihr hat der Senat mit Beschluss vom 21. Juli 2025 bis zum 21. Juli 2027 ausgeschlossen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten verweist der Senat auf die genannten Beschlüsse sowie auf die Gehörsrüge der Mutter vom 6. Mai 2026.

Die Mutter begehrt von dem Vater Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes.

Das Amtsgericht hat in der angefochtenen Entscheidung, nachdem es das Kind in Anwesenheit des Verfahrensbeistands persönlich angehört hat, den Vater unter Zurückweisung des Antrags im Übrigen zur monatlichen Auskunftserteilung an die Mutter über die Bereiche Gesundheitssorge, Betreuung/Alltag/Einrichtung, Personen/Umfeld/Drittbetreuung und Aktivitäten/Termine/Reisen und zur Übersendung eines aktuellen Fotos verpflichtet. Es hat ihn außerdem verpflichtet, anlassbezogene Meldungen an die Mutter binnen 24 Stunden bei Unfällen, Not-Krankenhausaufenthalten und Reisen zu veranlassen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten verweist der Senat auf die angefochtene Entscheidung.

Die Mutter hat gegen die ihr am 15. April 2026 zugestellte Entscheidung mit am 22. April 2026 beim Amtsgericht Schöneberg eingegangenem Schreiben Beschwerde eingelegt. Sie begehrt über die tenorierte Auskunftspflicht hinausgehende Auskünfte, u.a. über alle Personen, die mit [REDACTED] in einem gemeinsamen Haushalt leben, Mitteilung binnen 24 Stunden über Änderungen der Haushaltsstruktur, anlassbezogene Meldungen binnen 24 Stunden über Unfälle, Not-/Krankenhausaufenthalte und Reisen des Vaters sowie jede ärztliche Vorstellung, jede Diagnose, jeden Beginn oder jeder Änderung von Medikation, jede wesentliche Änderung der Wohn-, Haushalts- oder Betreuungssituation.

Der Vater hat gegen die seinem Verfahrensbevollmächtigten am 15. April 2026 zugestellte Entscheidung ebenfalls Beschwerde eingelegt. Er begehrt die Abänderung des angefochtenen

Beschlusses dahingehend, dass er verpflichtet wird, der Mutter alle sechs Monate per E-Mail eine Zusammenfassung wesentlicher Entwicklungen und Alltagsveränderungen des Kindes seit dem letzten Bericht mitzuteilen sowie ihr ein aktuelles Foto zu übersenden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten verweist der Senat auf die von den Eltern eingereichten Schreiben nebst Anlagen.

Der Senat hat die Eltern im Termin am 12. Mai 2026 persönlich angehört und die Sach- und Rechtslage mit ihnen, dem Verfahrensbevollmächtigten des Vaters, dem Verfahrensbeistand und dem Jugendamt erörtert.

Der Senat hat die Akten [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] beigezogen.

II.

Die gemäß den §§ 11 Abs. 1 RpfLG, 58 ff. FamFG statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde des Vaters hat zum Teil Erfolg. Die ebenfalls zulässige Beschwerde der Mutter hat keinen Erfolg. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung in dem von ihr begehrten Umfang besteht nicht. Im Einzelnen:

Nach § 1686 BGB kann jeder Elternteil vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Der Elternteil soll in die Lage versetzt werden, sich einen Überblick über die Entwicklung und das Befinden des Kindes zu verschaffen. Die von § 1686 BGB erfassten persönlichen Verhältnisse beinhalten alle insoweit wesentlichen Umstände, insbesondere das schulische Fortkommen, außerschulische Betätigungen, die gesundheitliche Situation und die soziale Entwicklung des Kindes (BGH, Beschluss vom 14. Dezember 2016 - XII ZB 345/16, Rn. 30 bei juris).

Gemessen an diesem Maßstab ist die Mutter - die unstreitig und auch nach Auffassung des Vaters einen Auskunftsanspruch hat - in dem tenorierten Umfang berechtigt, Auskunft zu erhalten und der Vater entsprechend zur Auskunftserteilung verpflichtet. Eine weitergehende Auskunftspflicht, insbesondere eine Verpflichtung zur Mitteilung von detaillierten Angaben zu der Betreuungssituation, bevorstehende Reisen etc. oder auch die - von der Mutter erstinstanzlich beantragte - Verpflichtung zur Abgabe von Schweigepflichtsentbindungen besteht nicht. § 1686 BGB räumt keine Überwachungs- und Kontrollbefugnisse ein (vgl. Hennemann in MüKo zum BGB, § 1686 BGB, 9. Aufl. 2024, § 1686 Rn. 4). Nach § 1686 BGB besteht lediglich ein Anspruch auf diejenigen Auskünfte, die ein Elternteil benötigt, um einen Überblick über die Entwicklung des

Kindes zu haben (vgl. Senat, Beschluss vom 25. August 2023 - 13 WF 6/23, BeckRS 2023, 53488). Eine Verpflichtung zur Erteilung von darüber hinausgehenden detaillierten Auskünften würde über den Zweck des Auskunftsrechts hinausgehen und zudem in die Erziehung und die Ausübung des Sorgerechts eingreifen (vgl. BGH, a.a.O.). Da es sich um einen Entwicklungsbericht handelt, ist er zwangsläufig in erster Linie auf den vergangenen Zeitraum gerichtet, wobei naturgemäß auch gegenwärtige und sich in die Zukunft erstreckende Entwicklungen davon umfasst sein können.

Eine weitergehende Auskunftspflichtung, wie sie die Mutter begehrt, würde vorliegend darüber hinaus dem Kindeswohl widersprechen. Denn aufgrund des massiven Elternkonflikts und der Tatsache, dass die Mutter über Instagram und in dem von ihr betriebenen Podcast über die laufenden familiengerichtlichen Verfahren berichtet und dort sogar u.a. den Vermerk des Amtsgerichts Schöneberg über die Kindesanhörung am 11. Februar 2026 veröffentlicht hat, ist zu besorgen, dass sich weitere Auskünfte an die Mutter negativ auf [REDACTED] Wohl auswirken könnten. Auch wenn sie in den Veröffentlichungen über das Internet den Vornamen des Kindes schwärzt und beispielsweise auch in dem Vermerk über die Kindesanhörung die Namen seiner Kita-Freunde geschwärzt hat, ist aufgrund des ungeschwärzten Nachnamens des Kindes eine Zuordnung durch sein Umfeld in Vereinen und Kita unschwer möglich. Der Vater hat berichtet, dass er bereits von anderen Eltern aus der Kita auf die Internetveröffentlichungen angesprochen worden ist. Hier sind Auswirkungen der Internetveröffentlichungen auf [REDACTED] soziales Umfeld und damit seine soziale Entwicklung zu erwarten. So ist nicht nur eine Stigmatisierung von [REDACTED] insbesondere mit Schuleintritt zu befürchten, sondern auch naheliegend, dass Eltern aus Sorge davor, dass ihre eigenen Kinder in den Fokus der Internetveröffentlichungen geraten, Freundschaften zwischen [REDACTED] und ihren Kindern zu unterbinden versuchen.

Zum Schutz des Kindeswohls und zur Vorbeugung eines Rechtsmissbrauchs ist der Vater daher auch berechtigt, auf die Angaben von Namen in seinen Berichten zu verzichten bzw. entsprechende Angaben in Unterlagen zu schwärzen. Im Übrigen geben die tiefgreifenden Spannungen zwischen den Eltern, die auch im Anhörungs- und Erörterungstermin des Senats deutlich geworden sind, Anlass zur Sorge, dass eine weitergehende Auskunftserteilung jeweils zur Ursache neuer Auseinandersetzungen werden könnte, die dem Kindeswohl abträglich wären. Auch vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die geschuldete Auskunft auf einen Überblick zu beschränken, der über die maßgeblichen Entwicklungen von [REDACTED] hinaus keine Nennung von Namen Dritter enthalten muss.

Soweit die Mutter geltend macht, ein detaillierter monatlicher Bericht sei auch zum Schutz des

Kindes erforderlich, weil [REDACTED] im Haushalt des Vaters gefährdet sei, gibt es hierfür keine tragfähige Grundlage. Insbesondere lässt der Umstand, dass [REDACTED] im September 2024 mehrere Tage im Krankenhaus war, nicht auf eine solche Gefährdung schließen. Lediglich klarstellend weist der Senat darauf hin, dass er - anders als die Mutter in ihrem zum Aktenzeichen [REDACTED] eingereichten Schreiben vom 13. Mai 2026 behauptet - ihre im Termin erfolgte Einschätzung zu der Frage, ob [REDACTED] im September 2026 lebensgefährlich erkrankt sei, nicht geteilt hat. Vielmehr bestätigte der Senat lediglich die Einreichung von Krankenhausberichten seitens der Mutter als solche, nicht aber ihre diesbezüglichen Schlussfolgerungen.

Bei der Festsetzung des zeitlichen Abstands für den Bericht hat der Senat dem Alter des Kindes und dem Umstand, dass die Mutter keinerlei persönlichen Kontakt zu ihm hat, entscheidende Bedeutung beigemessen, obgleich aufgrund der tiefgreifenden Spannungen zwischen den Eltern und der zuletzt im Anhörungs- und Erörterungstermin des Senats offen gezeigten feindseligen und abwertenden Haltung der Mutter gegenüber dem Vater aus Kindeswohlgesichtspunkten auch ein größerer zeitlicher Abstand in Betracht gekommen wäre. Der hier von der Mutter geforderte monatliche Bericht entspricht nicht dem Kindeswohl und auch nicht den üblicherweise für angemessen erachteten Zeitabständen (vgl. hierzu Hennemann, a.a.O., Rn.11: Regelmäßig wird ein Zeitabstand von drei bis sechs Monaten für angemessen erachtet, wobei der Zeitabstand bei erheblichen Spannungen zwischen den Eltern auch länger sein kann).

Ein Hinweis auf die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die titulierte Pflicht ist entbehrlich. Eine Vollstreckung erfolgt in diesem Fall nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 FamFG i.V.m. § 888 ZPO. Eine Androhung nach § 89 Abs. 2 FamFG ist daher nicht in den Beschluss aufzunehmen (vgl. Tillmanns in: beck-onlineGK, Stand: 1. Mai 2026, § 1686 BGB Rn. 35).

Der Senat hat davon abgesehen, [REDACTED] persönlich anzuhören, weil das Amtsgericht ihn bereits persönlich angehört hat und von einer erneuten Vornahme durch den Senat keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind, § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG.

Der Senat hat ferner davon abgesehen, vor seiner Entscheidung Stellungnahmen der weiteren Beteiligten und des Jugendamts zu dem hiesigen Schreiben der Mutter vom 13. Mai 2026 einzuholen, weil das Schreiben keinen neuen, entscheidungserheblichen Vortrag enthält.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 84, 81 Abs. 1 FamFG. Nach § 84 FamFG soll das Gericht die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels dem Beteiligten auferlegen, der es eingelegt hat. Hier haben beide Eltern Rechtsmittel auferlegt. Da der Senat den Beschluss insgesamt abgeändert und die Auskunft nicht nur abweichend vom Begehren der Mutter, sondern

zum Teil auch abweichend vom Begehren des Vaters geregelt hat, entspricht es billigem Ermessen, beiden Eltern jeweils die Hälfte der Gerichtskosten aufzuerlegen und von einer Erstattung der außergerichtlichen Kosten abzusehen.

Die Wertfestsetzung beruht auf den §§ 40, 45 Abs. 1 Nr. 3 FamGKG.

Sattler
Vorsitzende Richterin
am Kammergericht

Dr. Dietrich
Richterin
am Kammergericht

Dr. Menne
Richter
am Kammergericht

Kammergericht



Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 15.05.2026
um 13:05 Uhr.

Wisniewski, JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 18.05.2026

Winkler, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle